

An die
Marktgemeinde Sollenau
Hauptplatz 1
2601 Sollenau

ACHTUNG

Dieser Erhebungsbogen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übermitteln.
Erläuterungen siehe Rückseite.

Betrifft¹⁾:

- Bemessung der Kanaleinmündungsabgabe
- Veränderungsanzeige nach § 13 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977

ERHEBUNGSBOGEN²⁾

Grundstück: a) Anschrift: 2601 Sollenau,
b) Parz. Nr. EZ. Katastralgemeinde Sollenau

Eigentümer(in):

Bauwerber(in):

Bebaute Fläche der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte³⁾

Auf der Liegenschaft befinden sich die folgenden Baulichkeiten:

Schmutzwasserkanal:

Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche ³⁾ in m ²	Anzahl angeschlossener Geschoße ⁴⁾
Wohngebäude		
..... m ²
..... m ²
..... m ²
..... m ²
sonstige Gebäude/Baulichkeiten		
..... m ²
..... m ²
..... m ²
..... m ²

Unbebaute Fläche der Liegenschaftm² (= Gesamtfläche der Liegenschaft abzüglich der bebauten Fläche)

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand ^{1), 5)}:

- Zu-, Um- oder Ausbau
im Ausmaß von gesamt m²
- Erhöhung der Anzahl der angeschlossenen Geschoße
um Geschoß(e)

kurze Beschreibung der Änderung:

.....

.....

.....

Beilagen:
Lageskizze⁶⁾

Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wisse gemacht zu haben.
Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977 angezeigt.

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁷⁾

Erläuterungen:

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Dieser Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 NÖ Kanalgesetz 1977 nicht besteht bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ Kanalgesetz 1977 ergeben hat.
- 3) Die bebaute Fläche ist diejenige Grundrißfläche, die von der lotrechten Projektion oberirdischer baulicher Anlagen begrenzt wird.
Unberücksichtigt bleiben:
 - bauliche Anlagen, welche die Geländeoberfläche nicht oder nicht wesentlich überragen,
 - nicht konstruktiv bedingte Außenwandvorsprünge,
 - nicht konstruktiv bedingte, nachträglich an bestehende Außenwände ab dem 1. Jänner 2009 angebrachte Wärmeschutzverkleidungen,
 - untergeordnete Bauteile
- 4) Jedes an die Kanalanlage angeschlossene Geschoß ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile zählen zur unbebauten Fläche.
- 5) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13, 15 NÖ Kanalgesetz 1977).
- 6) Dem Erhebungsbogen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, wobei die Anzahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoße einzutragen ist, beizulegen.
- 7) Bei Miteigentum ist der Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige von allen Miteigentümern zu unterschreiben.

Beilage zum Erhebungsbogen:

LAGESKIZZE*)
der Liegenschaft

Grundstück: a) Anschrift: 2601 Sollenau,
b) Parz. Nr. EZ. Katastralgemeinde Sollenau

Eigentümer(in):

Bauwerber(in):

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁷⁾

*) Anzuführen sind:

Ausmaß der Liegenschaft und der darauf befindlichen Baulichkeiten

Ausmaß der unbebauten Fläche

Die an die Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeiten sind mit (+) zu markieren und die Anzahl der angeschlossenen Geschoße ist einzutragen.

Nicht angeschlossene Baulichkeiten sind mit (-) zu kennzeichnen.